

# ab 2016

## MEILENSTEINE auf dem Weg zur

100% zero emission village Verbandsgemeinde Weilerbach



VERBANDSGEMEINDE  
WEILERBACH

Empfänger:  
Verbandsgemeinde Weilerbach  
Fachbereich 1.4 Energiebüro  
Rummelstr. 15  
67685 Weilerbach

## NEUBAU, Bewerbung um ein Preisgeld

### 1. Antragsteller

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Bankverbindung (BIC und IBAN)	
Email	

### 2. Neubaustandort

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Baubeginn	
Wohnfläche in m <sup>2</sup>	
Anzahl der Eigentümer	
Wohneinheiten	
<input type="checkbox"/> Das Wohngebäude ist selbst genutzt <input type="checkbox"/> und teilweise vermietet	

### 3. KfW Sachverständiger (Architekt, Ingenieur, Energieberater) sofern erforderlich

Firma,	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer.	
PLZ, Ort	
Telefon / Fax	
email	

Von der Verbandsgemeinde Weilerbach auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsstempel:

**Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt (zutreffendes bitte ankreuzen)**

<input type="checkbox"/> Das Haus ist ein <b>KfW Effizienzhaus/Passivhaus 55</b>	6 Punkte
--	----------

Es müssen **folgende** öffentliche **Fördermittel in Anspruch genommen worden sein:**

- KfW Darlehen im Programm 153 ([www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153))

<input type="checkbox"/> Das Haus ist ein <b>KfW Effizienzhaus/Passivhaus 40</b>	8 Punkte
--	----------

Es müssen **folgende** öffentliche **Fördermittel in Anspruch genommen worden sein:**

- KfW Darlehen im Programm 153 ([www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153))

<input type="checkbox"/> Das Haus hat eine <b>Fotovoltaikanlage</b>	1 Punkt
---	---------

<input type="checkbox"/> Das Haus hat einen <b>Batteriespeicher</b>	2 Punkte
---	----------

<input type="checkbox"/> Das Haus ist an einem <b>Nahwärmenetz</b> angeschlossen	1 Punkt
--	---------

Es müssen **folgende** öffentliche **Fördermittel in Anspruch genommen worden sein:**

- KfW Darlehen im Programm 153 ([www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153))

<b>Summe Punkte</b>	<b>Punkte</b>
---------------------	---------------

**Einverständniserklärung**

Der/Die Antragsteller/in erklärt/erklären, dass die Maßnahmen bereits abgeschlossen sind und er/sie die „Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder“ gelesen hat und einhält.  
Es wird bestätigt, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.  
Der Stichtag für die Einreichung ist der 31. Dezember.

--------------

Datum, Ort

--------------

Unterschrift des/der Antragsteller/in

**Dem Antrag sind beizulegen, ggf. nachzureichen (Verwendungsnachweis):**

Neubau KfW Effizienzhaus 55, 40:

- Energieeinsparnachweis nach § 16 EnEV 2014
- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower Door Test
- Kopie des KfW Bewilligungsbescheides und Verwendungsnachweises

Neubau KfW Passivhaus 55, 40:

- Berechnung nach Passivhausprojektierungspaket (PHPP)
- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower Door Test
- Kopie des KfW Bewilligungsbescheides und Verwendungsnachweises

Fotovoltaik Anlage und Batteriespeicher

- Rechnungen von ausführenden Unternehmen (Kopie)

## **Fahrplan für die Beantragung:**

### **1. Teilnahme an einer kostenlosen Neubau-Energieberatung!**

So früh wie möglich! Am besten vor dem Grundstückskauf, und vor Vertragsabschluss mit Architekt oder Baufirma! Termine gibt es unter folgender Telefonnummer: Verbandsgemeinde Weilerbach, Energiebüro: Tel: 06374/922-181

### **2. Besuchen Sie Effizienzhäuser/Passivhäuser bevor Sie bauen!**

Nur wenn sie mit allen Sinnen erlebt haben, wie es sich in einem Passivhaus wohnt, können Sie sich wissend für ihr Eigenheim entscheiden. Nutzen Sie die Chance. [www.passivhausprojekte.de](http://www.passivhausprojekte.de).

### **3. Effizienzhaus/Passivhaus-Architekten suchen!**

Fragen Sie ihren Architekten oder Fertighausfirma frühzeitig nach den energetischen Werten (ht' und Qp")! Alle Förderungen hängen davon ab. Wir sind Ihnen gerne bei Gesprächen mit dem Architekten oder Fertighaushersteller behilflich!

### **4. Auszüge aus der Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder:**

#### Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Eigentümer (natürliche sowie juristische Personen) von selbstgenutzten Gebäuden, für die die Energieeinsparverordnung (EnEV) gilt und die in der **Verbandsgemeinde Weilerbach** liegen. (Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach)

#### Art und Umfang der Vergabe der Preisgelder

Die Preisgelder werden nach einem Punktesystem vergeben. Die Preisgeldsumme, die jährlich zur Verfügung gestellt wird beträgt maximal 30.000 Euro. Pro Punkt werden maximal 250 Euro ausbezahlt.

Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus den einzelnen Anträgen. Die Preisgeldsumme wird durch die Gesamtpunktezahl aller bewilligungsfähigen Anträge geteilt. Bei Sonderfällen, die nicht in das Punkteschema passen, wird die Punkteverteilung im Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

Die Ausschüttung der Preisgelder findet einmal jährlich statt.

Der Stichtag für die Einreichung der Anträge ist der 31. Dezember.

#### Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligende Behörde ist die Verbandsgemeinde Weilerbach, Fachbereich 1.4 - Energiebüro.

Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind an die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 1.4 -Energiebüro, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach zu richten. Entsprechende Formulare sind dort anzufordern oder aber über das Internet unter [www.weilerbach.de](http://www.weilerbach.de) abzurufen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung des Preisgeldes besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum Stichtag eingereicht werden. Der Zuwendungsempfänger garantiert, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wurde.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln wird seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert. Der Zuschuss als auch die Summe der öffentlichen Mittel dürfen die Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln und steuerliche Belange muss der Antragsteller prüfen.

Eine Kumulierung mit dem Meilensteinförderprogramm (Beschluss vom 6. Mai 2013) ist ausgeschlossen.

Den Vertretern der Bewilligungsbehörde ist auf Nachfrage Zutritt zum Gebäude zur Überprüfung der Maßnahmen zu gewähren.

Die Daten können zur Auswertung der Maßnahmen im Rahmen einer Begleitforschung an beauftragte Forschungsinstitute in anonymisierter Form weitergegeben werden. Zur Erfassung der tatsächlich eingesparten Energie sind auf Anfrage die Heizkostenabrechnungen nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Mit der Berichterstattung in den Medien über die eingereichten Projekte erklären sich die Antragsteller einverstanden.

## **5. Fördervoraussetzungen**

Für die Beantragung eines KfW Programms ist die Unterschrift eines Sachverständigen erforderlich.

### Kleine Nahwärmenetze

Der Antragsteller muss einen Antrag im Programm 430, 151, 152 oder 153 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

Kleine Nahwärmenetze versorgen mindestens zwei eigenständige Gebäude mit Raumwärme und evtl. warmem Brauchwasser, als Heizquelle kommen in Frage die erneuerbaren Energiequellen: Biomasse, Solarenergie, Erdwärme oder die fossilen Energiequellen Öl und Gas in Kombination mit Solarenergie oder Kraftwärmekopplung (BHKW). Das Netz kann über eine private Rechtsform oder einen Contractor betrieben werden. Der hydraulische Abgleich des gesamten Rohrnetzes ist nachzuweisen.

Falls das Nahwärmenetz durch einen Contractor erstellt wird, kann dieser einen Antrag stellen.

Anträge können bis zu 6 Monate nach Auszahlung des (Tilgungs-)Zuschusses durch die KfW gestellt werden.

### Neubauten:

Der Antragsteller muss einen Antrag im Programm 153 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

a) Fördervoraussetzung für ein KfW **Effizienzhaus/ Passivhaus 55** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 45 % unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT' den in der EnEV 2014 (Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert um mindestens 30 % unterschreiten.

b) Fördervoraussetzung für ein KfW **Effizienzhaus/ Passivhaus 40** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 60 % unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT' den in der EnEV 2014 (Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert um mindestens 45 % unterschreiten.

Für Passivhäuser ist zusätzlich ein Energiekennwert Heizwärme nach gültigem Passivhaus Projektierungspaket (PhPP) von weniger als 15 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr nachzuweisen.

Anträge können bis zu 6 Monate nach Auszahlung des Tilgungszuschusses durch die KfW gestellt werden.

### Fotovoltaikanlagen und Batteriespeicher

Anträge können bis zu 6 Monate nach Rechnungsstellung gestellt werden.